



Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 - 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Peter Rennings
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail: IVC8@bmf.bund.de

Berlin, 8. September 2022

Referentenentwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz)

GZ IV C 8 - S 2283/22/10001 :002
DOK 2022/0696993

Sehr geehrter Herr Rennings,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz) verbunden mit der Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Nachfolgend übermitteln wir Ihnen unsere Einschätzung zu einzelnen, ausgewählten Änderungsvorschriften. Aufgrund der sehr kurzen Einlassungsfrist war es uns nicht möglich, eine umfassende Bewertung vorzunehmen.

**Artikel 1, 2 und 3 Änderung des Einkommensteuergesetzes
Nummer 1 – § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG (neu)**

Die (rückwirkende) Erhöhung des steuerlichen Kinderfreibetrages für die Jahre 2022, 2023 und 2024 wird begrüßt. Diese ist jedoch nicht ausreichend. Das steuerfreie Existenzminimum von Kindern muss auf die Höhe des Grundfreibetrages angehoben werden.

Mit dem Kinderfreibetrag wird das sächliche Existenzminimum des Kindes berücksichtigt, während der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes den darüberhinausgehenden Bedarf an Betreuung, Erziehung und Ausbildung abfedern soll. Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt bei Kindern lediglich das sächliche Existenzminimum, nicht aber den Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Dieser Freibetrag wurde zehn Jahre lang zwischen 2010 und 2020 nicht angepasst. Die zuletzt erfolgte Erhöhung im Jahr 2021 soll nunmehr offenbar trotz der enorm gestiegenen Preise unverändert fortgelten. Im Gegensatz dazu wurde der Kinderfreibetrag jährlich erhöht.

Solange keine vollständige Angleichung der Freibeträge erfolgt, darf die Anhebung der Kinderfreibeträge nicht hinter der Anhebung des Grundfreibetrages für das allgemeine Existenzminimum zurückbleiben. Durch eine Anhebung beider Freibeträge für Kinder kann darüber hinaus eine Vereinheitlichung erreicht werden. Zur Umsetzung muss die unterschiedliche Herangehensweise bei der Berechnung der Werte für Erwachsene und für Kinder im Existenzminimumbericht beseitigt werden.

Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf muss ebenso wie der Kinderfreibetrag regelmäßig überprüft und an die Kostenentwicklung und steigende Inflation angepasst werden. Dadurch würde sich der Abstand zwischen der Summe aus beiden Kinderfreibeträgen und dem Grundfreibetrag – sowohl absolut als auch relativ in Bezug auf die Höhe des Freibetrags – reduzieren und zu einer deutlichen Entlastung der Familien mit Kindern führen.

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nummer 2 – § 33 a EStG (neu)

Die rückwirkende Anpassung des Unterhaltshöchstbetrags an den Grundfreibetrag 2022 ist sachgerecht und entspricht der Forderung des BVL in seinem Steuerkonzept. Die Einführung eines dynamischen Verweises im Gesetz mit der Folge, dass der Höchstbetrag für den steuerlichen Abzug von Unterhaltsleistungen an den Grundfreibetrag geknüpft wird, begrüßen wir ebenfalls. Diese gesetzliche Bindung an den Grundfreibetrag führt zu einer Vereinfachung der Gesetzgebung und schafft Rechtssicherheit.

Weitere notwendige Änderung:

Anpassung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende

Darüber hinaus fordern wir eine rückwirkende Anpassung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende ab dem Jahr 2022 entsprechend der deutlich gestiegenen Lebenshaltungskosten, mindestens im Verhältnis zur Anpassung des Grundfreibetrags. Der Entlastungsbetrag dient einem Nachteilsausgleich von Alleinstehenden mit Kindern gegenüber Partnerschaften und sollte daher regelmäßig überprüft und inflationsbedingt angepasst werden.

Für Fragen und weiteren Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen von mehr als 300 Lohnsteuerhilfevereinen gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung. Die dem BVL angeschlossenen Lohnsteuerhilfevereine beraten und betreuen mehr als vier Millionen Mitglieder, die Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner sind.